

I. Zweck der Regelung

Die Vorschrift regelt das Verbot, für Zwecke des Betriebsrats Beiträge zu leisten bzw. anzunehmen. Die Vorschrift gilt entsprechend für die JAV (§ 65 Abs. 1 BetrVG), den Gesamtbetriebsrat (§ 51 Abs. 1 BetrVG), den Konzernbetriebsrat (§ 59 Abs. 1 BetrVG), die Gesamt-JAV (§ 73 Abs. 2 BetrVG) und die Konzern-JAV (§ 73b Abs. 3 BetrVG). 1

II. Unzulässige Entgegennahmen

Die Betriebsratstätigkeit ist nach § 37 Abs. 1 BetrVG ein Ehrenamt. Aus diesem Grunde darf der Betriebsrat für seine Tätigkeit oder für Zwecke, die damit in Zusammenhang stehen, kein Entgelt verlangen oder annehmen. Die entstehenden Kosten der Betriebsratstätigkeit sind durch § 40 Abs. 1 BetrVG abgesichert. 2

Ob der Betriebsrat Kassen verwalten darf – um z. B. aus Überschüssen aus dem Betrieb von Getränkeautomaten oder von Kantinen. Jubiläumsgeschenke oder besondere Feste zu finanzieren – ist nicht ausdrücklich geregelt. Unproblematisch ist dies jedenfalls dann, wenn ein einzelnes Betriebsratsmitglied die Kasse verwaltet und nicht der Betriebsrat als Gremium (DKKW-Wedde, § 41 BetrVG Rn. 4). Eine **ständige Kasse** sollte daher nur ein einzelnes Mitglied des Betriebsrats **außerhalb seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied** führen. 3

III. Zulässige Entgegennahmen

Zulässig ist es hingegen, für andere Zwecke, die nichts mit der Betriebsratstätigkeit zu tun haben, zu sammeln, z. B. für Geburtstagsgeschenke, Jubiläumsgeschenke, gemeinsame Feste. Das Sammeln muss dann jeweils für den bestimmten Zweck und darf nicht in Form einer ständigen Kasse erfolgen. 4

Vierter Abschnitt Betriebsversammlung

§ 42 Zusammensetzung, Teilversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs; sie wird von dem Vorsitzenden des Betriebsrats geleitet. Sie

ist nicht öffentlich. Kann wegen der Eigenart des Betriebs eine Versammlung aller Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

(2) Arbeitnehmer organisatorisch oder räumlich abgegrenzter Betriebsteile sind vom Betriebsrat zu Abteilungsversammlungen zusammenzufassen, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist. Die Abteilungsversammlung wird von einem Mitglied des Betriebsrats geleitet, das möglichst einem beteiligten Betriebsteil als Arbeitnehmer angehört. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Zweck der Regelung	1–2
II. Teilnehmerkreis, Nicht-Öffentlichkeit, Ort der Betriebsversammlung	3–7
III. Leitung	8
IV. Begriff, Vollversammlung, Teilversammlung	9
V. Abteilungsversammlung	10

I. Zweck der Regelung

- Die Betriebsversammlung dient der **gegenseitigen Information von Betriebsrat und Arbeitnehmern**, der Aussprache und der Meinungsbildung (BAG 16. 11. 2011 – 7 ABR 28/10; vgl. auch § 45 Rn. 2 ff.). Außerdem soll der Betriebsrat in der Betriebsversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Die Betriebsversammlung kann dem Betriebsrat keine rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen; sie ist dem Betriebsrat nicht übergeordnet. Die Betriebs- und Abteilungsversammlungen können dem Betriebsrat aber Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen (vgl. § 45 Satz 2 BetrVG).
- Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer in **Mitarbeiterversammlungen** über betriebliche Belange informieren; diese dürfen jedoch nicht als »Gegenveranstaltung« zur Betriebsversammlung konzipiert sein (BAG 27. 6. 1989 – 1 ABR 28/88, AiB 2001, 718).

II. Teilnehmerkreis, Nicht-Öffentlichkeit, Ort der Betriebsversammlung

- Die Betriebsversammlung besteht aus den **Arbeitnehmern des Betriebes** (vgl. hierzu § 5 Rn. 2 ff.). Auch Leiharbeiter können teilnehmen. Daneben zählen gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG auch die Beamten,

Soldaten sowie die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind, als Arbeitnehmer des Einsatzbetriebes. Ebenfalls teilnehmen können Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht (z. B. wegen Elternzeit). Leitende Angestellte benötigen für ihre Teilnahme der Zustimmung des Betriebsrats.

Die Betriebsversammlung ist nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BetrVG **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind nur 4

- die Arbeitnehmer des Betriebes einschließlich der Leiharbeiternehmer,
- Auszubildende, einschließlich solcher eines reinen Ausbildungsbetriebes, die ihre praktische Ausbildung vollständig oder teilweise in dem Betrieb eines anderen Unternehmens des Konzerns absolvieren (BAG 24. 8. 2011 – 7 ABR 8/10),
- gekündigte Arbeitnehmer, wenn sie gegen die Kündigung Kündigungsschutzklage erhoben haben. Daran ändert auch ein vom Arbeitgeber erteiltes Hausverbot nichts. Denn das Hausrecht obliegt bei der Betriebsversammlung dem Betriebsratsvorsitzenden (LAG Mecklenburg-Vorpommern 30. 1. 2017 – 3 TaBVGa 1/17),
- der Arbeitgeber (vgl. § 43 Rn. 12),
- Gewerkschaftsvertreter (vgl. § 46 Rn. 2),
- auf Einladung des Betriebsrats Vertreter des Gesamtbetriebsrats, der Konzernbetriebsrats, des Europäischen Betriebsrats und des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines sachlichen Grundes,
- externe Personen, die der Betriebsrat eingeladen hat und deren Teilnahme aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. ein Referent) sowie
- Medienvertreter, auch diese aber nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes.

Tonbandaufzeichnungen sind ohne Zustimmung und ohne einen entsprechenden Hinweis des Versammlungsleiters unzulässig (LAG München 15. 11. 1977 – 5 TaBV 34/77, AiB 2001, 717). Dies dient der Wahrung der Nicht-Öffentlichkeit und dem Schutz der **unbeeinflussten Diskussion** in der Betriebsversammlung. Vor diesem Hintergrund sind auch **Filmaufzeichnungen** von der Betriebsversammlung grundsätzlich unzulässig. Das gilt entsprechend für die **Anfertigung eines Wortprotokolls** (insbesondere durch den Arbeitgeber). Beides bedarf jeweils der Zustimmung des Versammlungsleiters. 5

Eine Aufforderung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern, an einer rechtmäßig einberufenen Betriebsversammlung nicht teilzunehmen, stellt eine **Störung der Betriebsratstätigkeit** dar. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitgeber androht, für den Fall der Teilnahme keine 6

Vergütung zu leisten. Solche Verstöße führen in der Regel zur Anwendbarkeit von § 23 BetrVG.

- 7 **Zeitpunkt und Ort der Betriebsversammlung** sind vom Betriebsrat mit der **Tagesordnung** bekanntzugeben. Die Betriebsversammlung findet üblicherweise **in den Räumen des Betriebes** statt. Der Betriebsrat kann nicht verlangen, dass ihm für die Durchführung von Betriebsversammlungen ein bestimmter Raum zur Verfügung gestellt wird. Er hat aber Anspruch darauf, dass ihm ein Raum mit einer ausreichenden Größe, funktionsgerechter Ausstattung und Lage zur Verfügung gestellt wird (LAG Hessen 10. 10. 2013 – 5 TaBV 323/12). Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat also sachdienliche Räume zur Verfügung zu stellen. Stehen im Betrieb solche Räume nicht zur Verfügung, sind extern Räume anzumieten. Die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber. Hinsichtlich der insoweit durch die Betriebsversammlung verursachten Kosten hat der Betriebsrat einen Beurteilungsspielraum; dabei hat er den Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten (LAG Rheinland-Pfalz 23. 3. 2010 – 3 TaBV 48/09).

III. Leitung

- 8 Die **Leitung der Betriebsversammlung** obliegt dem Vorsitzenden des Betriebsrats. Er erteilt und entzieht das Rederecht und kann es auch beschränken. Er leitet die Abstimmungen, die im Rahmen einer Betriebsversammlung durchgeführt werden. Im Versammlungsraum einschließlich der Zugangswege hat der Vorsitzende des Betriebsrats das **Hausrecht** (BAG 22. 5. 2012 – 1 ABR 11/11; BAG 20. 10. 1999 – 7 ABR 37/98).

IV. Begriff, Vollversammlung, Teilversammlung

- 9 Die Betriebsversammlung ist grundsätzlich eine **Vollversammlung** aller Arbeitnehmer. Eine **Teilversammlung** ist nach § 43 Abs. 1 Satz 3 BetrVG zulässig, wenn infolge der Eigenart des Betriebes (also nicht zur Vermeidung von Kosten) eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht möglich ist, z. B. weil in mehreren Schichten gearbeitet wird. Allein eine besonders große Anzahl von Arbeitnehmern hat nicht die Aufteilung in mehrere Teilversammlungen zur Folge, selbst dann wenn im Betrieb mehrere tausend Arbeitnehmer beschäftigt werden. In diesem Fall müssen ggf. externe Räume angemietet werden (z. B. Veranstaltungshallen oder Ähnliches).

Eine **Weihnachtsfeier**, zu der die Mitarbeiter aller deutschen Betriebe eines Unternehmens von der Geschäftsleitung und von Vertretern des Gesamtbetriebsrats eingeladen sind und auf der vor dem »geselligen Teil« die Geschäftsführung und der Gesamtbetriebsratsvorsitzende Geschäftsberichte abgeben, ist **keine** Betriebsversammlung im Sinne des Gesetzes (LAG Baden-Württemberg 13. 3. 2014 – 6 TaBV 5/13).

Informationsveranstaltungen, die vom Betriebsrat nicht beschlossen sind, sind keine Abteilungsversammlungen, die an Stelle der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsversammlungen treten (LAG Baden-Württemberg 13. 3. 2014 – 6 TaBV 5/13).

V. Abteilungsversammlung

§ 43 Abs. 2 BetrVG regelt die Möglichkeit sog. **Abteilungsversammlungen**. Diese dienen der Erörterung gemeinsamer Belange von Arbeitnehmern, die in organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteilen beschäftigt werden. Die Abteilungsversammlung ersetzt die Betriebsversammlung für die jeweilige Abteilung und ist deshalb streng von der Teilversammlung zu unterscheiden. Im Übrigen gelten für die Abteilungsversammlung dieselben Grundsätze wie für die Betriebsversammlung. Der Betriebsrat entscheidet mehrheitlich nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er eine Abteilungsversammlung durchführt. 10

§ 43 Regelmäßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen

(1) Der Betriebsrat hat einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Betriebsversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Liegen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 vor, so hat der Betriebsrat in jedem Kalenderjahr zwei der in Satz 1 genannten Betriebsversammlungen als Abteilungsversammlungen durchzuführen. Die Abteilungsversammlungen sollen möglichst gleichzeitig stattfinden. Der Betriebsrat kann in jedem Kalenderhalbjahr eine weitere Betriebsversammlung oder, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 vorliegen, einmal weitere Abteilungsversammlungen durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.

(2) Der Arbeitgeber ist zu den Betriebs- und Abteilungsversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in den Versammlungen zu sprechen. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Betriebsversammlung über das Personal- und Sozialwesen einschließlich des

Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebs sowie über den betrieblichen Umweltschutz zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

(3) Der Betriebsrat ist berechtigt und auf Wunsch des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Vom Zeitpunkt der Versammlungen, die auf Wunsch des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser rechtzeitig zu verständigen.

(4) Auf Antrag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss der Betriebsrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Betriebsversammlung nach Absatz 1 Satz 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Betriebsversammlung und keine Abteilungsversammlungen durchgeführt worden sind.

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Zweck der Regelung	1
II. Regelmäßige Betriebs- bzw. Abteilungsversammlung	2– 3
III. Einberufung	4– 5
IV. Tätigkeitsbericht	6– 9
V. Weitere Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen	10–11
VI. Rechtsstellung des Arbeitgebers	12–15
VII. Außerordentliche Betriebsversammlungen	16–19
VIII. Betriebsversammlung auf Antrag der Gewerkschaft	20–21

I. Zweck der Regelung

- 1 Die Bestimmung regelt den **Zeitraum / Rhythmus, in dem die regelmäßigen Betriebs- und Abteilungsversammlungen durchzuführen sind**. Darüberhinaus legt sie die Voraussetzungen zusätzlicher bzw. außerordentlicher Versammlungen sowie das Teilnahmerecht des Arbeitgebers und die Rechtsstellung der Gewerkschaften fest.

II. Regelmäßige Betriebs- bzw. Abteilungsversammlung

- 2 § 43 Abs. 1 BetrVG verpflichtet den Betriebsrat, **vierteljährlich mindestens eine Betriebsversammlung** durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 Satz 1 BetrVG vor, so hat der Betriebsrat in jedem

Kalenderjahr zwei der in Satz 1 genannten Betriebsversammlungen als Abteilungsversammlungen durchzuführen.

Da das BetrVG die Durchführung von Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen zwingend vorschreibt, kann es – jedenfalls im Wiederholungsfall – eine **grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Betriebsrats nach § 23 Abs. 1 BetrVG** darstellen, wenn der Betriebsrat die Betriebsversammlungen nicht einberuft (Rechtsprechungsübersicht in AiB 94, 404; ArbG Stuttgart 24. 7. 2013 – 22 BV 13/13; ArbG Hamburg 27. 6. 2012 – 27 BV 8/12). Dies kann auch zur Auflösung des Betriebsrats führen (ArbG Stuttgart 24. 7. 2013 – 22 BV 13/13).

III. Einberufung

Die Betriebsversammlung wird durch den Betriebsrat einberufen. Die Einladung erfolgt insb. durch Mitteilung am »**Schwarzen Brett**« oder durch **EDV-gestützte Kommunikationssysteme** (Intranet, E-Mail) (BAG 3. 9. 2003 – 7 ABR 12/03, AiB 2004, 692–694).

Eine Frist für die Einladung ist im BetrVG nicht enthalten. Die Einladung soll so **rechtzeitig** erfolgen, dass möglichst viele Arbeitnehmer an der Versammlung teilnehmen können.

IV. Tätigkeitsbericht

Der Betriebsrat muss einen **Tätigkeitsbericht** erstatten, was regelmäßig (aber nicht zwingend) die Aufgabe des Vorsitzenden sein wird. Denkbar ist auch, dass die Betriebsratsmitglieder (z. B. die Ausschussvorsitzenden) zu unterschiedlichen Themen berichten.

Gegenstand des Tätigkeitsberichts sind die in dem Berichtszeitraum eingetretenen Ereignisse, die für die Arbeitnehmer des Betriebes von Bedeutung sind, also z. B.

- Betriebsvereinbarungen, die verhandelt oder abgeschlossen wurden
- Themen, die Gegenstand der Diskussion mit dem Arbeitgeber waren
- wesentliche Inhalte der Arbeit des Betriebsrats und/oder der Ausschüsse
- Entwicklungen, die für den Betrieb und die Arbeitnehmer von Bedeutung sind

Den Teilnehmern der Betriebsversammlung ist die Möglichkeit einzuräumen, **Fragen** zu stellen und die Inhalte des Tätigkeitsberichts mit dem Betriebsrat zu diskutieren.

Sind in der Belegschaft **ausländische Arbeitnehmer** in nennenswertem Umfang vertreten, so kann der Betriebsrat einen **Dolmetscher** zu der

Betriebsversammlung hinzuziehen. Die Kosten der Dolmetschertätigkeit sind vom Arbeitgeber im Rahmen von § 40 BetrVG zu tragen (vgl. § 40 Rn. 5).

V. Weitere Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen

- 10 Nach § 43 Abs. 1 Satz 4 BetrVG kann der Betriebsrat in jedem Kalenderhalbjahr eine weitere Betriebs- und/oder Abteilungsversammlung durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei der Beurteilung dieser Frage hat der Betriebsrat einen weiten **Ermessensspielraum** (BAG 23. 10. 1991 – 7 AZR 249/90, AiB 1992, 455–456).
- 11 Solche besonderen Gründe können z. B. sein
- die Information der Arbeitnehmer über geplante Betriebsänderungen (vgl. §§ 111–112a Rn. 12 ff.), wobei die Durchführung einer Betriebsänderung nicht zwingend ein Betriebsgeheimnis darstellt (§§ 111–112a Rn. 61)
 - die Diskussion / Aufnahme des Standpunkts der Arbeitnehmer zu betrieblich relevanten Themen, wie z. B. zu Betriebsvereinbarungen, die verhandelt werden
 - alle Themen, die in § 80 Abs. 1 BetrVG genannt sind (vgl. § 80 Rn. 2 ff.), wenn ein besonderer aktueller Bezug besteht

VI. Rechtsstellung des Arbeitgebers

- 12 Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist der Arbeitgeber zu den Betriebs- und Abteilungsversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Arbeitgeber hat also das **Recht, an den regelmäßigen Versammlungen teilzunehmen**.
- 13 In jedem Kalenderjahr muss der Arbeitgeber einmal in einer Betriebsversammlung einen **Bericht über das Personal- und Sozialwesen** abgeben. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber berichten über
- den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb
 - die Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer,
 - die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Betriebes
 - den betrieblichen Umweltschutz (vgl. § 89 Rn. 9 ff.).
- 14 In einem **Gemeinschaftsbetrieb** mehrerer Unternehmen (vgl. § 1 Rn. 4 ff.) muss der Bericht von jedem Arbeitgeber (Unternehmer) vorgelegt werden. Der Tätigkeitsbericht muss auch in einem **Tendenzbe-**

trieb (vgl. § 118 Rn. 2 ff.) erstattet werden; das BetrVG enthält hier keine Ausnahmeregelung.

Die Berichtspflicht – z. B. zu geplanten Betriebsänderungen – besteht nicht, soweit dadurch **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** gefährdet werden. Das ist eine Rechtsfrage (vgl. § 79 Rn. 3 ff.). 15

VII. Außerordentliche Betriebsversammlungen

Der Betriebsrat kann nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BetrVG jederzeit **außerordentliche Betriebsversammlungen** einberufen. Das BetrVG verlangt hierfür keinen besonderen Grund; es reicht aus, wenn der Betriebsrat dies für erforderlich hält. Das gilt entsprechend für außerordentliche Abteilungsversammlungen und folgt aus § 44 Abs. 2 BetrVG. 16

Auf **Wunsch des Arbeitgebers** ist der Betriebsrat verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Auch hier verlangt das BetrVG keinen besonderen Grund. Ebenfalls ist eine Betriebsversammlung vom Betriebsrat einzuberufen, wenn dies mindestens ein **Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer** des Betriebes verlangt. 17

In außerordentlichen Betriebsversammlungen werden regelmäßige **Angelegenheiten aus besonderem, aktuellem Anlass** behandelt. 18

Das **Teilnahmerecht des Arbeitgebers** besteht nur an den regelmäßigen und zusätzlichen Betriebsversammlungen nach § 43 Abs. 1 BetrVG sowie an den außerordentlichen Versammlungen, die auf seinen Wunsch stattfinden. Kein Teilnahmerecht besteht bei den übrigen außerordentlichen Betriebsversammlungen. 19

VIII. Betriebsversammlung auf Antrag der Gewerkschaft

Auf Antrag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss der Betriebsrat nach § 43 Abs. 4 BetrVG **vor Ablauf von zwei Wochen** nach Eingang des Antrags eine Betriebsversammlung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG **einberufen** (also dazu einladen, nicht schon durchführen), wenn im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr (vom 1. 1. bis 30. 6. oder vom 1. 7. bis 31. 12. eines Jahres) keine Betriebsversammlung und keine Abteilungsversammlungen durchgeführt worden sind. 20

Die Vorschrift ist **zwingend**. Ein Verstoß begründet eine grobe **Amtspflichtverletzung**, die nach § 23 Abs. 1 BetrVG zur Auflösung des Betriebsrats führen kann (LAG Baden-Württemberg 13. 3. 2014 – 6 TaBV 5/13). 21

§ 44 Zeitpunkt und Verdienstaussfall

(1) Die in den §§ 14a, 17 und 43 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Arbeitgebers einberufenen Versammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Betriebs eine andere Regelung zwingend erfordert. Die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten ist den Arbeitnehmern wie Arbeitszeit zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn die Versammlungen wegen der Eigenart des Betriebs außerhalb der Arbeitszeit stattfinden; Fahrkosten, die den Arbeitnehmern durch die Teilnahme an diesen Versammlungen entstehen, sind vom Arbeitgeber zu erstatten.

(2) Sonstige Betriebs- oder Abteilungsversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abgewichen werden; im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber während der Arbeitszeit durchgeführte Versammlungen berechtigen den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zu mindern.

Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Zweck der Regelung	1
II. Versammlungen während der Arbeitszeit	2
III. Versammlungen außerhalb der Arbeitszeit	3– 4
IV. Lage und Dauer der Versammlung	5
V. Arbeitszeit, Vergütung und sonstige Kosten	6– 9
VI. Sonstige Betriebs- und Abteilungsversammlungen	10–11

I. Zweck der Regelung

- 1 Die Bestimmung regelt, welche Betriebs- /Abteilungsversammlungen während und welche außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen sind. Sie regelt außerdem, in welchem Umfang **Verdienstaussfall** zu gewähren ist, wenn Arbeitnehmer an einer Versammlung teilnehmen.

II. Versammlungen während der Arbeitszeit

- 2 In § 44 Abs. 1 BetrVG sind diejenigen Versammlungen geregelt, die während der Arbeitszeit stattfinden:
- Die vierteljährlichen **regelmäßigen Betriebs- bzw. Abteilungsversammlungen** nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BetrVG
 - Die **zusätzlichen Betriebs- und Abteilungsversammlungen** nach § 43 Abs. 1 Satz 4 BetrVG

- Versammlungen zur **Bestellung des Wahlvorstands** nach § 17 Abs. 1 BetrVG
- **Wahlversammlungen** im Rahmen des **vereinfachten Wahlverfahren** nach § 14a BetrVG
- Die auf Antrag des Arbeitgebers einzuberufende **außerordentlichen Betriebs- oder Abteilungsversammlung** nach 43 Abs. 3 BetrVG

III. Versammlungen außerhalb der Arbeitszeit

Betriebsversammlungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit haben nach dem BetrVG **absoluten Ausnahmecharakter** (ArbG Essen 14. 4. 2011 – 2 BVGa 3/11). Außerhalb der Arbeitszeit darf die Versammlung nach § 44 Abs. 1 BetrVG nur stattfinden, wenn sich dies aus der »Eigenart des Betriebs« ergibt. Gemeint sind zwingende **arbeitsorganisatorische, arbeitstechnische und arbeitsprozessuale Gründe** in dem jeweiligen Betrieb, nur bei einer absolut unzumutbaren Belastung auch wirtschaftliche Gründe. Beispiele hierfür sind:

- Herausragende Störungen des Betriebsablaufs
- Unzumutbare wirtschaftliche Belastung als Folge des Ruhens der Produktion
- Ggf. bei Warenhäusern/Postzustellern während der Hochphase des Weihnachtsgeschäfts

Organisatorische Versäumnisse des Arbeitgebers können nicht dazu führen, dass Betriebsversammlungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit durchgeführt werden (ArbG Essen 14.4.2011 – 2 BVGa 3/11). Grundsätzlich muss der Arbeitgeber daher seinen Betrieb so organisieren, dass die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit stattfinden kann.

Die Durchführung der Betriebsversammlung während der Arbeitszeit kann im Wege der **einstweiligen Verfügung** durchgesetzt werden. 4

IV. Lage und Dauer der Versammlung

Die Dauer der Betriebsversammlung ist im BetrVG nicht geregelt. Hier kommt es entscheidend auf die jeweilige Tagesordnung an. Der Betriebsrat legt Lage und Dauer der Betriebsversammlung **im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten** fest (BAG 8. 12. 2010 – 7 ABR 69/09). Der Betriebsrat kann die Fortsetzung der Versammlung beschließen, wenn die Tagesordnung nicht innerhalb des für die Versammlung festgelegten Zeitraums vollständig behandelt werden konnte. Hierzu hat er einen Ermessensspielraum. Er 5

kann ebenfalls die Diskussion nicht auf der Tagesordnung befindlicher, aber mit ihr in Zusammenhang stehenden Fragen zulassen. Der Versammlungsleiter hat hier einen Beurteilungsspielraum.

V. Arbeitszeit, Vergütung und sonstige Kosten

- 6 Die Zeit der Teilnahme an einer Versammlung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BetrVG (vgl. § 43 Rn. 2, 10 und 17) ist für die Arbeitnehmer, die an der Versammlung teilnehmen, **Arbeitszeit im Sinne von § 2 Abs. 1 ArbZG** (und keine Pause). Damit ist die Teilnahme an der Versammlung z. B. auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten oder die Ruhezeiten eingehalten sind.
- 7 Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ist die Zeit der **Teilnahme** an den Versammlungen nach Satz 1 (vgl. § 43 Rn. 2, 10 und 17) einschließlich der hierdurch entstehenden zusätzlichen Wegezeiten **wie Arbeitszeit zu vergüten**. Vergütet wird daher nicht nur die Arbeitszeit, die infolge der Versammlung ausfällt, sondern der **gesamte Zeitaufwand**. Es gilt der Grundsatz, dass der Arbeitnehmer so zu stellen ist, als wenn er während der Zeit der Teilnahme einschließlich der Wegezeiten gearbeitet hätte. Deshalb sind auch besondere Zulagen (z. B. Erschwerniszulagen) weiter zu vergüten. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Versammlung wegen der **Eigenart des Betriebes** außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Allerdings ist die Zeit der Teilnahme, soweit sie über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, keine Mehrarbeit (BAG 18. 9. 1973 – 1 AZR 116/73, AiB 2001, 716).
- 8 Nach der Rechtsprechung des BAG (BAG 14. 11. 2006 – 1 ABR 5/06, AiB 2007, 402–406) sind bei einer **außerhalb des Betriebes stattfindenden Betriebsversammlung** die zusätzlichen Wegezeiten und Fahrkosten nicht zu erstatten. Ebenso ist das BAG der Auffassung, dass bei einer **Versammlung**, die ohne Rechtsgrund **außerhalb der Arbeitszeit** einberufen wurde, ein Vergütungs- und Kostenerstattungsanspruch der Arbeitnehmer nicht besteht, sofern der Arbeitgeber zuvor gegenüber den Arbeitnehmern der Einberufung der Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit widersprochen hat (BAG 27. 11. 1987 – 7 AZR 29/87, AiB 1988, 85–86).
- 9 Die **Kosten der Bewirtung** der Teilnehmer einer Betriebsversammlung muss der Arbeitgeber nicht tragen (LAG Nürnberg 25. 4. 2012 – 4 TaBV 58/11).

VI. Sonstige Betriebs- und Abteilungsversammlungen

Die vom Betriebsrat bzw. auf Wunsch von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer nach § 43 Abs. 3 BetrVG einberufenen Versammlungen finden **nur dann während der Arbeitszeit** statt, **wenn der AG hiermit einverstanden** ist. In diesem Fall besteht auch eine volle Vergütungspflicht. Dieser Anspruch bezieht sich aber nicht auf Vergütung der zusätzlichen Wegezeiten und die Erstattung zusätzlicher Fahrkosten. 10

Für die Praxis wichtig ist, dass der Betriebsrat außerordentliche Betriebsversammlungen nach § 43 Abs. 3 BetrVG auch als eine **ordentliche oder zusätzliche Betriebsversammlung** nach § 43 Abs. 1 BetrVG durchführen kann, wenn die Voraussetzungen für eine solche Versammlung vorliegen (vgl. § 43 Rn. 2 und 10). Für die Frage der Vergütung der Teilnahme sowie die Erstattung zusätzlicher Wegezeiten gilt dann § 44 Abs. 1 BetrVG (vgl. Rn. 6ff.). 11

§ 45 Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen

Die Betriebs- und Abteilungsversammlungen können Angelegenheiten einschließlich solcher tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art sowie Fragen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer behandeln, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen; die Grundsätze des § 74 Abs. 2 finden Anwendung. Die Betriebs- und Abteilungsversammlungen können dem Betriebsrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Zweck der Regelung	1
II. Themen der Betriebsversammlung	2–6
III. Themenstellungen parteipolitischer Art	7
IV. Informationswege neben der Betriebsversammlung	8

I. Zweck der Regelung

Die Betriebsversammlung dient der gegenseitigen Information von Betriebsrat und Arbeitnehmern, der Aussprache und der Meinungsbildung. § 45 BetrVG regelt die **Themen, die zulässigerweise Gegenstand der Betriebsversammlung sein können**. 1

II. Themen der Betriebsversammlung

- 2 Gegenstand der Betriebs- oder Abteilungsversammlung sind alle **Angelegenheiten, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen**. Hierzu gehören alle Fragen, die unmittelbar zu den Aufgaben des Betriebsrats (und des Arbeitgebers) gehören (vgl. allgemein § 80 Rn 2 ff.). Die Themen der Betriebsversammlung bestimmt der Betriebsrat im Rahmen der Regelung des § 45 BetrVG. Dabei können selbstverständlich auch betriebliche Missstände diskutiert werden. Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf **freie Meinungsäußerung**. Die Meinungsäußerung muss sich in den Grenzen des allgemein Zulässigen halten, darf also insbesondere nicht ehrverletzend oder bewusst wahrheitswidrig sein.
- 3 Nach § 43 Abs. 4 BetrVG hat der Arbeitgeber wie auch ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer das Recht, bestimmte Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Auch diese Themen müssen sich in den Grenzen von § 45 BetrVG bewegen.
- 4 § 45 Satz 1 BetrVG nennt ausdrücklich **weitere Gegenstände**, die auf der Betriebsversammlung behandelt werden können:
 - Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art
 - Fragen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit
 - Fragen der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer
- 5 Diese **Themen müssen** ebenfalls den **Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen**.
- 6 Ein unmittelbarer Bezug liegt vor, wenn ein konkreter Bezugspunkt zum Betrieb gegeben ist oder die Themen die Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer dieses Betriebes betreffen. Hierzu zählen Fragen, die zum **Aufgabenbereich des Betriebsrats** (vgl. § 80 Rn. 2 ff.) gehören (BAG 4.5.1955 – 1 ABR 4/53) oder das **Verhältnis vom Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern** zum Inhalt haben (hierzu auch DKKW-Berg, § 45 BetrVG Rn. 5). Keine Voraussetzung ist, dass die Angelegenheit ausschließlich den Betrieb oder seine Arbeitnehmer betreffen muss. Daher können auch Themen behandelt werden, die für die Arbeitnehmerschaft **insgesamt** von Bedeutung sind, wenn sie nur **auch** den Betrieb oder seine Arbeitnehmer betreffen (vgl. BAG 14.2.1967 – 1 ABR 7/66, AiB 2001, 708 und AiB 2001, 713–714).

III. Themenstellungen parteipolitischer Art

Aus der in § 45 BetrVG enthaltenen Bezugnahme auf § 74 Abs. 2 BetrVG ergibt sich, dass Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art auch dann erörtert werden können, wenn sie gleichzeitig **parteipolitischen Charakter** haben (vgl. hierzu § 74 Rn. 9ff.). Grundsätzlich können also auch Politiker in den Grenzen des § 45 BetrVG auf einer Betriebsversammlung referieren. Es liegt aber eine unzulässige parteipolitische Betätigung vor, wenn der Vortrag zu Zeiten des **Wahlkampfes** von einem Spitzenpolitiker in seinem **Wahlkreis** zur Durchsetzung seiner **Wahlkampfstrategie** gehalten wird (BAG 13.9.1977 – 1 ABR 67/75, AiB 2001, 713). 7

IV. Informationswege neben der Betriebsversammlung

Die **Information der Arbeitnehmer** durch den Betriebsrat ist **nicht auf Betriebs- und Abteilungsversammlungen beschränkt**. Daneben sind vielfache Informationswege möglich, wie z. B. traditionell das »schwarze Brett«. Der Betriebsrat kann die Arbeitnehmer auch schriftlich informieren (Flugblatt, Informationsblatt [BAG 21.11.1978 – 6 ABR 85/76]). In Zeiten der digitalen Medien gehört hierzu auch die Unterrichtung über das Intranet und per E-Mail. Eine schriftliche Befragung der Arbeitnehmer mittels Fragebogen ist ebenfalls zulässig, wenn sich die Fragen im Rahmen der Zuständigkeit der Betriebsverfassungsorgane halten (BAG 8.2.1977 – 1 ABR 82/74). Eine solche Befragung kann auch über das Intranet durchgeführt werden. Zulässig dürfte es auch sein, elektronische Diskussionsplattformen (Chat) auf der Homepage des Betriebsrats einzurichten. 8

§ 46 Beauftragte der Verbände

(1) **An den Betriebs- oder Abteilungsversammlungen können Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften beratend teilnehmen. Nimmt der Arbeitgeber an Betriebs- oder Abteilungsversammlungen teil, so kann er einen Beauftragten der Vereinigung der Arbeitgeber, der er angehört, hinzuziehen.**

(2) **Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Betriebs- oder Abteilungsversammlungen sind den im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.**

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Zweck der Regelung	1
II. Teilnahme von Beauftragten der Gewerkschaften	2–5
III. Unterrichtung der Gewerkschaft	6

I. Zweck der Regelung

- 1 Die Bestimmung dient vor allem der **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Gewerkschaften**. Sie betont die eigenständige Stellung, die den Gewerkschaften auch im Rahmen der Betriebsverfassung zukommt.

II. Teilnahme von Beauftragten der Gewerkschaften

- 2 § 46 Abs. 1 Satz 1 BetrVG räumt den im **Betrieb vertretenen Gewerkschaften** (vgl. Rn. 6) ein **eigenständiges Recht auf Teilnahme** an den (ordentlichen und außerordentlichen, vgl. § 43 Rn. 2, 10, 16) Betriebs- und Abteilungsversammlungen ein. Die Gewerkschaften haben dort ein **Rederecht** und können zu den anstehenden Themen Stellung nehmen. Dabei entscheidet die Gewerkschaft selbst, wen sie als Beauftragten entsendet. Sie wird dies aber in der Regel vernünftigerweise mit dem Betriebsrat abstimmen.
- 3 Der Beauftragte der Gewerkschaft muss dem Arbeitgeber seine Teilnahme nicht ankündigen, denn § 46 BetrVG stellt eine **Sonderregelung zu § 2 Abs. 2 BetrVG** dar. Das Zutrittsrecht kann – wenn erforderlich – im Wege der **einstweiligen Verfügung** durchgesetzt werden (LAG Hamm 3. 6. 2005 – 13 TaBV 58/05). Nur im Ausnahmefall kann der Arbeitgeber den Zutritt verweigern, wenn ein bestimmter Gewerkschaftsvertreter in der Vergangenheit den Betriebsfrieden gravierend gestört oder den AG grob beleidigt hat und Wiederholungsgefahr besteht (LAG Hamm 3. 6. 2005 – 13 TaBV 58/05). Ein Gewerkschaftsvertreter kann nicht von der Teilnahme an der Betriebsversammlung ausgeschlossen werden, weil er als Arbeitnehmervertreter Mitglied des Aufsichtsrats eines Konkurrenzunternehmens ist (LAG Hamburg 28. 11. 1986 – 8 TaBV 5/86, AiB 2001, 713).
- 4 Es stellt eine **grobe Verletzung gesetzlicher Pflichten** dar – die auf Antrag der Gewerkschaft zur Auflösung des Betriebsrats führen kann (LAG Baden-Württemberg 13. 3. 2014 – 6 TaBV 5/13) –, wenn
 - ein Betriebsrat durch absichtliche Irreführung die Teilnahme einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft an einer Veranstaltung verhindert, die nach Ansicht des Betriebsrats eine Betriebsversammlung sein soll,

- der Betriebsrat weder auf Antrag der Gewerkschaft eine ordnungsgemäße Betriebsversammlung noch überhaupt die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Betriebsversammlungen durchführt.

Der **Vertreter einer Arbeitgebervereinigung** hat nur dann ein Teilnahmerecht an einer Betriebs- oder Abteilungsversammlung, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitgeberverband angehört und der Arbeitgeber selbst oder sein Vertreter an der Betriebs- oder Abteilungsversammlung teilnimmt.

5

III. Unterrichtung der Gewerkschaft

Die **im Betriebsrat vertretenen Gewerkschaften** sind nach § 46 Abs. 2 BetrVG über den **Zeitpunkt** und die **Tagesordnung** aller Betriebs- und Abteilungsversammlungen schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung über den **Ort der Versammlung** ist nicht ausdrücklich im BetrVG erwähnt, versteht sich aber jedenfalls in Großbetrieben und dann von selbst, wenn die Versammlung außerhalb des Betriebes stattfindet. Im Betriebsrat vertreten ist die Gewerkschaft dann, wenn ihr mindestens ein Betriebsratsmitglied angehört. Nicht ausreichend ist es, wenn eine Gewerkschaft lediglich im Betrieb durch ein Mitglied vertreten ist.

6

Fünfter Abschnitt Gesamtbetriebsrat

§ 47 Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

- (1) Bestehen in einem Unternehmen mehrere Betriebsräte, so ist ein Gesamtbetriebsrat zu errichten.
- (2) In den Gesamtbetriebsrat entsendet jeder Betriebsrat mit bis zu drei Mitgliedern eines seiner Mitglieder; jeder Betriebsrat mit mehr als drei Mitgliedern entsendet zwei seiner Mitglieder. Die Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Der Betriebsrat hat für jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrats mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.
- (4) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats abweichend von Absatz 2 Satz 1 geregelt werden.